

Novellierung des Hochschulgesetzes NRW

Personalversammlung der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten der Bergischen Universität
Wuppertal, 15.09.2014

Inhalt des Koalitionsvertrages – beispielhafte Ziele:

- „Wir wollen das Hochschulgesetz novellieren. Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung und der demokratischen Mitbestimmung zwischen Land und Hochschulen, als auch innerhalb der Hochschulen.“
- „Wir wollen die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen, nicht-wissenschaftlichen und studentischen Personals verbessern, z.B. im Umgang mit Befristungen, tariflichen Eingruppierungen und der Vertretung studentischer Beschäftigter. Gute Wissenschaft kann nur unter guten Arbeitsbedingungen entstehen.“
- In den kommenden fünf Jahren wollen wir unsere Hochschulen nachprüfbar geschlechtergerechter machen. Frauenförderung ist eine Frage der Gerechtigkeit und der Zukunftsfähigkeit.“

Inhalt des Koalitionsvertrages – beispielhafte Maßnahmen

Wir wollen den begonnenen Dialogprozess für ein reformiertes **Hochschulgesetz** fortsetzen. Bestandteile werden unter anderem sein:

- Mehr demokratische Beteiligung aller Gruppen innerhalb der Hochschulen durch die deutliche Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden und des Mittelbaus, unter anderem durch die Einführung einer Viertelparität.
- Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Hochschulorgane werden neu aufeinander abgestimmt. Das gilt insbesondere für die bisherigen Hochschulräte und die Senate.
- Die Senate werden gestärkt.
- Der Frauenanteil in den Hochschulgremien soll deutlich erhöht werden.
- Der Landtag beschließt auf Vorlage der Landesregierung künftig in regelmäßigen Abständen einen Landeshochschulentwicklungsplan, in dem die strategischen Ziele für die gesamte Wissenschaftslandschaft in NRW festgelegt werden.

Inhalt des Koalitionsvertrages – beispielhafte Maßnahmen

- Anlässlich der Novellierung des Hochschulgesetzes prüfen wir deshalb, wie der Grundsatz der „**Guten Arbeit**“ in gemeinsamer Verantwortung von Land und Hochschulen gestaltet und erforderlichenfalls auch durch verpflichtende Rahmenvorgaben sichergestellt werden kann. Wie für die Beschäftigten an den Hochschulen ein Wechsel von Hochschule zu Hochschule erleichtert werden kann („gemeinsamer Arbeitsmarkt“), soll geprüft werden. In diesem Zusammenhang setzen wir uns, unter anderem im Rahmen einer Bundesratsinitiative, dafür ein, dass das Wissenschaftszeitvertragsgesetz im Sinne der Beschäftigten geändert wird, um die Anzahl der Kurzbefristungen zu reduzieren.
- Wir werden daher das Landesprogramm für **geschlechtergerechte Hochschulen** umsetzen. Um das Gleichstellungsziel zu erreichen, soll in den Fachbereichen eine gesetzlich verankerte Frauenquote nach dem Kaskadenmodell eingeführt werden.

Dialogprozess zur Novelle des Hochschulgesetzes NRW

1. Phase

2011/2012

Expertengespräche

mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und gesellschaftlichen Gruppen. Ergebnis dieses Prozesses sind die Eckpunkte



20.11.2012

Eckpunkte

zur Novelle des Hochschulgesetzes werden vom Kabinett beschlossen



2. Phase

10.01.2013 - 07.02.2013

Online-Dialog

mit einer Umfrage zu den Eckpunkten und der Möglichkeit, die Eckpunkte zu kommentieren



März 2013

Auswertung

des Online-Dialogs



3. Phase

18. März 2013

Vor-Ort-Gespräch

mit NRW-Wissenschaftsministerin Svenja Schulze zu den Ergebnissen des Online-Dialogs per Live-Stream



13. Juni 2013

Werkstatt-Gespräch

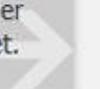
zur Weiterentwicklung des Hochschulzukunftsgesetzes NRW



12. November 2013

Referentenentwurf

Kabinett verabschiedet Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz und gibt diesen für die Hochschul- und Verbändeanhörung frei. Im Anschluss wird der Entwurf überarbeitet.



Frühjahr 2014

Regierungsentwurf

Überarbeiteter Referentenentwurf wird durch die Landesregierung gebilligt und in die parlamentarische Beratung eingebracht.



WS 2014/2015

Hochschulzukunftsgesetz

Das Hochschulzukunftsgesetz tritt in Kraft.



„Krieg gegen die Hochschulen“

Armin Laschet, 30.01.2014

„Hochschulermündigungsgesetz“

Dr. Berger, 07.05.2013

„Geist des autoritären Staates“

Prof. Dr. Lenzen, 18.06.2014

Inhalt des Gesetzes – Gute Arbeit:

- § 5 (6) Entfristung Insolvenzversicherung für alle Beschäftigten
- § 6 (5) Schaffung der Möglichkeit zum Erlass von Rahmenvorgaben für den Bereich Personalwirtschaft
- § 22 (1) Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat nach § 34a (Rahmenkodex Gute Arbeit) Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals beschließen kann

Inhalt des Gesetzes – Gute Arbeit:

- § 34 Ausdehnung des Ausschlusses betriebsbedingter Kündigung auf alle Beschäftigten
- Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten auch von anderen Universitäten (Stichwort: einheitlicher Arbeitsmarkt)
- § 34a Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen – zentraler Bestandteil dieses Themenkomplexes

Inhalt des Gesetzes – Gute Arbeit:

§ 34a

Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen

(1) Die Hochschulen, die Landespersonalrätekonferenzen und das Ministerium vereinbaren einen Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen, welcher den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 angemessen Rechnung trägt.

(2) Der Rahmenkodex wird durch eine ständige Kommission der Hochschulen, der Landespersonalrätekonferenzen und des Ministeriums evaluiert und fortentwickelt.

(3) Die Landespersonalrätekonferenzen können bei den Verhandlungen zur Vereinbarung des Rahmenkodex Vertretungen von an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften hinzuziehen oder sich durch solche Gewerkschaften vertreten lassen.

Inhalt des Gesetzes – Gute Arbeit:

Dem § 34a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vorschriften des Rahmenkodex gelten für die Hochschulen, die den Rahmenkodex abgeschlossen haben, die Personalräte dieser Hochschulen und das Ministerium unmittelbar und zwingend. Das Ministerium kann den Rahmenkodex für allgemeinverbindlich erklären, sobald die Landespersonalrätekonferenzen sowie mindestens die Hälfte der Hochschulen den Rahmenkodex abgeschlossen haben. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt der Rahmenkodex auch für die Hochschulen, die ihn bislang nicht abgeschlossen haben, und deren Personalräte unmittelbar und zwingend.“

Inhalt des Gesetzes – Gute Arbeit:

- § 77a - Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung
- § 4 Studierendenwerkgesetz – Stärkung der Beschäftigten bei der Besetzung des Verwaltungsrates
- § 105a LPVG – Schaffung einer Landespersonalrätekonferenz der Studierendenwerke

Inhalt des Gesetzes:

- Landeshochschulentwicklungsplan unter Beteiligung des Parlaments
- Möglichkeit der Entwicklung von Rahmenvorgaben in eingeschränkten Rahmen (im Wesentlichen Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten)
- Verbesserung der Studienmöglichkeit z.B. durch Ermöglichung des Teilzeitstudiums – Erleichterung des Hochschulzugangs
- Neugewichtung der Beteiligung aller Gruppen in der Hochschule - $\frac{1}{4}$ Parität oder Einführung anderer zu genehmigender Mitbestimmungsmodelle
- Stärkung Diversity
- Konsequente Umsetzung des Gleichstellungsanspruches u.a. durch Einführung des Kaskadenmodells bei der Besetzung von Professuren

Resonanz:

Fällt extrem unterschiedlich aus – durchaus auch positive Bewertungen, z.B. Prof Schneidewind: „Gesetzesinitiative hat heute schon bedeutende wissenschaftspolitische Diskussionen ausgelöst in NRW, aber auch in Deutschland insgesamt.“

Deshalb: Selber ein Bild machen!